Jumilias Artical de C r Friderich Wilhelm, von GOth Gnaden/Ronia in Dreussen/ Margaraffzu Brandenburg, Des Beil. Rom, Reiche Eth-Cammerer und Churfurst, souverainer Pring von Oranien, Neufchatel und Vallengin, ju Magdeburg, Cleve, Julich, Berge, Stets tin, Pommern, Der Caffuben und Wenden, ju Mecklenburg, auch in Schles fien zu Croffen Berkog, Burggraf zu Murnberg, Rurft zu Salberfradt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rageburg und Moers, Graff gu Sobenfollern, Ruppin, Der Marck, Ravensberg, Sobenftein, Tecke lenburg, Lingen, Schwerin, Bubren und Lehrbam, Marquis zu Der Behs re und Riufingen, herr zu Ravenstein, ber Lande Roftock, Stargard, Lauenburg, Butov, Arlay und Breda, 2c. 2c. Bekennen hiermit und thun fund; bemnach Uns die Veruguenmacher in Salle, und denen Daran gelegenen Almbes - und Borftadten ihre unter fich verglichene Urticul übers reichet, mit allerunterthanigster Bitte, Unfere allergnadigste Confirmarion Darüber zu ertheilen, und wir dann folche Articul von unferer Maas Deburgifchen Regierung eraminiren, und Diefelben nach benen isigen Zeiten Dem Publico jum besten, schließlich einrichten lassen, welche Dann von Worten Wort folgender geftalt lauten. Wie die Stiffter Diefer Zunfft fich gegen einander zu verhalten haben, und von ihrem Sauptzweck: Die famtlichen Peruguenmacher der Stadt Salle, nahmentlich i.) Johann Caspar Grunert, 2.) Haron Zeinrich Bengeler, 3.) Jacob Richiar. 1.) Johann Christian Bauer, s.) Carl Mero, 6.) griderich Born, 4.) Urban Beichling, 8.) Johann Peter Dubath, 9.) Gottfried Stracke, 10.) Gottfried Breng, 11.) Johann Gottfried Unger=

stein, 12.) Johann Georg Bornkessel, 13.) Joachim Friederich Leigmann, 14.) Gottlieb Steinhauer, 15.) Etienne Francieu, 16.) Tobias Stock, 17.) Jacob Figuieg 18.) Johann Ernst Zeckenberg, 15.) Francois Brachet, 20.) Daniel Witthohn, 25.) Johann Caspar Sachse, 22.) Paul Zarlin, 23.) Johann Konner, 24.) Johann Gottsvied Denner, 25.) Curt Daniel Müller, 26.) Louis Gury, 27.2 Christoph Odermann, 28.) Johann Gottsried Zertling, 29.) Christoph Zossmann, 30.) Christian Kunge, 31.) Johann George

184 Krümmer, 32.) Christoph Kleinmann, 33.) Johann Zeinrich Biedermann, 34.) Johann Paul Masch, 35.) Johann George Küsckelhahn, 36.) Johann George Geisseld, 37.) Johann Stiegs
ling, als welche die Zunst hiermit zuerst aufrichten, sollen und wollen
sich untereinander friedlich und schiedlich verhalten.

5. 2. Und weil ein jeder seine Profesion verstehet, und bishero auch Libig

ruhig getrieben, so soll und will keiner wieder dem andern, ob er so wohl vor seine Person zur Zunfft tuchtig, als auch die Profesion zunfftmäßig ersternet, untersuchen, vielweniger soll und will einer dem andern hierunter eisnigen Vorwurff machen.

5. 3. Hiernechst soll iebo und kunfftig unter Nation undbenderseits Evangelischer Religion kein Unterschied gehalten, noch hinfuhro hierauf re-

flectiret werden.

6. 4. Vielmehr soll der gestiffteten Zunft Haupt Zweck seyn, auch alle und iede Profesions zerwandte vornehmlich, und nach eussersten Vermögen dahin trachten, damit iedermann mit tüchtiger Arbeit und zusten unverfälschen Haar versehen, und kein Mensch zur Ungebühr übersehet werden möge.

#### Artic. II.

# Von Auffnehmung künfttiger und mehrerer Peruquens macher in die Zunft/ deren Præstandis und Pflicht.

5. 1. Derer Peruquenmacher Zunfft soll sich zugleich auf der Stadt Salle, Vorstädte, auch Glauche und Neumarckt, erstrecken, jedoch aufteine gewisse Anzahl gerichtet seyn, sondern so viel, als sich angeben, und zu nehren gedencken, darin gern und willig aufgenommen werden.

6. 2. Damit aber folches nicht gleichwohl ohne Ordnung geschehe, fo foll berjenige, so auffer benenselben porbenandten fich von Dato an in Dieser Stadt und beren gedachte Borftadte, als Peruquenmacher nieders laffen und seken will, in die Zunfft eber nicht aufgenommen, noch ihm Des ruquen zu verfertigen, und Diefe Profesion zu treiben, verstattet werden, er habe fich benn 1). ben einen Derer Dregen Aelteften Diefer Profesion, wer zu der Zeit den Borfis hat, worbon unten im izten Arcic, mit mehrern, angegeben, 2). seine, auch wenn er bereits verhenrathet, seiner Chefrauen, oder wenn er zu henrathen in Begriff ift, feiner Braut ehrliche Gebuhrt und Bertunfft, durch einen Bebuhrts-Brieff oder Legitimations- Schein, wenn sie nemlich von folchen Personen, die einander konnen zur She has ben, erzielet seyn, Christlich leben, redlich und unbescholtenen Wandel Durch ein beglaubtes Attestat von der Obrigkeit, Darunter er vorhero gewohnet, gebuhrend bescheiniget. 3.) Geinen Lehr-Brieff und feine Rund= schafft produciret, und daraus, oder wenn diese verlohren gangen, sonften bengebracht, daß er entweder hier oder auswarts ben einen tuchtigen Peruquenmacher wenigstens 3. Jahr vor Junge gestanden, und Darneben wenigstens vier Sahr als Diener gewandert und gedienet.

5. 3. Nachdem er nun solches alles richtig dociret, soll er 4) das Bürger Recht ben dem Stadt-Magistrat, Neumärckischen oder Glauschischen Gerichten, woserne er sich daselbsten niederlassen will, gewinnen, er wäre denn von denen Frankösischen und Pfälkischen Refugirten, welche statt dessen in ihre Colonie aufgenommen werden müssen. 5.) Soll er zum Probes Stück vier Peruquen von guten Haaren und guter Couleur, nemstich eine Spanische, eine Naturelle, eine geknüpste und eine guares Peruque, welche täglich gegen gerechten Werth verkausset werden können, versertigen, worüber die drey Innungs-Aeltesten erkennen, und wobey einige aus dem Nathstuhl zugegen sen sollen, wer aber anderswo diese Prossesion zunstrumäßig getrieben, der machet zur Probe eine geknüpste und einte quares Peruque.

s. 4. Wird nun die Arbeit vor tuchtig und gut befunden, und trägt sonst die Stadt-und Landes-Obrigkeit kein Bedencken, denselben in der Stadt und deren Borstädten zu dulden, so soll er ohne Wiederrede zu Treibung seiner Profesion in die Zunst auf zund angenommen werden, jedoch daß er Iehen Athle. pro receptione, wovon der zehende Theilzur General-Armen-Casse hieselbst, das übrige aber in die Lade geshören soll, und Iwey Athle, pro inscriptione alsobald baar erlegen, dahingegen bleibet er mit einer Mahlzeit und Vorsehung des Geträncks

gantlich verschonet.

5. 5. Ein Refugirter und der ohne sein Verschulden vertrieben, geniesset der, denenselben verstatteten Privilegien billig, und weil er Krafft derselben seine Profesion treiben kan, so ist er ohne Entgeld in Diese

Zunfft aufzunehmen.

S. 6. Ben der Reception und Inscription soll der neue Peruquensmacher der Zunfft versprechen, und zwar ben Iwanzig Athaler Straffe, halb der Obrigkeit, und halb der Zunfft, daß er jedesmahl gute dauerhaffte und tüchtige Arbeit versertigen, und durch die Seinigen versertigen lassen, zu denen Peruquen gute und unverfalsehte Haare nehmen, daben auch keine Falschheit und Betrug gebrauchen, auch niemand mit den Preißübersen, derer Peruquenmacher erlangte Gerechigkeiten getreulich vertheis digen hellfen, und sich im übrigen diesen Articuln überall gemäß bezeigen solle und wolle.

S. 7. Welcher Profesion Verwandter eines andern Arbeit, die ihm verdinget worden, hinterlistiger Weise an sich bringet, und einen andern seine Kunden abspenstig machet, der soll um Vier Athaler in Straffe genommen werden, und davon Iwep Athaler in die Lade, Iwey Athaler ler aber an die General-Armen-Casse bezahlen, mit Vorbehalt der Obrigseits

lichen Straffe.

S. 8. Gefärbtes Menschen-Haar, Pferde-Haar Ziegen-Haar und Wolle, entweder allein, oder gemischt zu verarbeiten, und denen Liebhabern zu verkauffen, soll zwar unverbothen senn, iedoch daß die Profesions Wer-wandten solches denen Käuffern iedesmaht anzeigen; Welcher Zunfftverswandter aber sich unterfangen wird, zum Erempel, schwarhsgefärbtes Haar vor ungefärbtes, Pferde-und Ziegen-Haare und Wolle vor gute Haare zu verkauffen, der soll Zünff Athaler in die Lade, Zünff Athlr. der Armens Casse, und Zehen Athaler der Obrigseit zu erlegen schuldig seyn.

Jungen, ihre Mägde oder Flächterinnen zu denen Studiosis und andern in die Häuser, und auf die Studen schiefen, und durch selbige die Perusquen zum accommodiren abholen, oder da sie accommodiret, wieder zusuck bringen tassen, mancherten unordentsich Wesen entstehet; so soll keisnem Kunstverwandten srechten, durch Mägde, Flechterinnen und sonssten andere Weibes-Personen die Peruquen aus anderer Leute Häuser und von deren Studen zum auskammen abhohlen, und wieder hinbringen zu lassen, ben Zehen Athle. Straffe von denen Contravenienten, als Junst Athle der General-Armen-Case, und Kunst Athle in die Lade zu bezahlen.

5. 10. Desgleichen sollen die Peruquenmacher nicht des Sonnund Fevertages die Peruquen durch ihre Jungen zum accommodiren abholen lassen, und wer sa des Sonntages durch seine eigene Auswärter und Bediente die Peruquen zu denen Peruquenmachern ins Hauß zum auskämmen senden wird, der soll ben Iwey Athle. Straffe zur Lade, zu keiner andern Zeit, als da kein Gottesdienst gehalten wird, von ihnen ge-

fördert und bedienet werden.

#### Artic. III.

### Von Auffdingung und Loßsprechung derer Lehr-Jungen.

Lehre aufgenommen werden, er habe denn zuvor seine rechte ehrliche Gesbuhrt durch einen deutlichen und gerichtlichen Gebuhrts Brieff bescheis

niget.

5. 2. Im Fall aber Refugirter oder durch andere Unglücks Fälle vertriebener und armer Leute Kinder ihre Gebuhrt und ehrliches Herromsmen, auch durch ordentliche und gerichtliche Gebuhrts-Brieffe nicht bens bringen können; so soll ben diesem ein blosses, aus dem Kirchen-Buche von Prediger oder sonst von einem glaubwürdigen Mann ertheiltes schrifts

liches und allenfalls befchwornes Beugnuß von eben benen Rrafften fenn.

5. 3. Welche Jungen gwar unehrlicher Gebuhrt, boch nicht in einen benen Rechten nach verdammten Benfchlaff, fondern von folchen Eltern gebohren feyn, Die dagumabl einander hatten gur Che haben tommen, und waren gebührend legitimiret; Diefelben mogen von Erlernung der Deruguenmacher Profesion nicht ausgeschlossen sein, sondern sollen auf Borgeigung ihrer Legitimations Uhrkunden, Da fie fonft eines untabels bafften Mandels, aufgenommen werden.

s. 4. Diejenigen aber, welche in einem benen Rechten nach verdamms ten Benfchlaffe, als Blutschande und Chebruch erzielet worden, ob fie gleich eine Legitimation a Comite Palatino ausgebracht, konnen und follen ben benen Peruquenmachern funfftig nicht aufgedungen werden.

S. 5. Wenn ein Lehr-Junge vorerzehlter maffen fich gebührend legieimiret, fo foll er ben einem Peruquenmacher, wo ihm beliebet, drey Jahr lang siehen, und folche Jahr treu und ehrlich auszuhalten verbuns

Den fenn.

S. 6. Des Lebr=Jungens Gebuhrts-Brieff, Zeugniß, oder Legitimations Schein, foll der Lehr=Berr vor Ablauff eines Biertel-Jahres nach ber Annehmung ben vorfigenden Aelteften jur Berwahrung eins liefern.

6. 7. Und ben Jungen einschreiben laffen, auch pro deffen Inscriptio-

ne Linen Athaler erlegen.

6. 8. Wenn ein Junge Die verschriebene Lehr=Jahre ehrlich und redlich ausgehalten, fo foll er jum Loffchreibe Gelde, und für die Kundschafft, welche iederzeit von denen drey Helteften der Zunfft unterschrieben und befiegelt wird, Zwey Athaler bezahlen, und darauf lofgesprochen werden, von dem Ginschreibe-Gelbe aber, wie auch vom Siegel-Gelbe bekommt Die

Alemen-Caffe ben britten Theil.

6. 9. Wurde aber ein, in die Lehre angenommener Junge bor geens Digten Lehr-Jahren wieder seines Beren Wiffen und Willen, ohne fon-Derbahre, und von der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit vor erheblich befun-Dene Urfache aus Der Lehre weg geben, fo foll und will kein anderer Peruquenmacher, ohne vorhergehende Obrigfeitliche Cognition und Permission, denseiben in Die Lehre auf und annehmen, ben Twangig Athle. Straffe, wovon der Salbetheil an Die General-Armen-Caffe, und Die andere Selffte in die Innungs-Lade ju entrichten.

6. 10. Singegen, wenn ein Junge wegen seines Beren toblichen 216gang Die verschriebene Lehr-Jahre nicht aushalten konte, sondern gezwungen wurde, weil die Bitbe bie Profesion nicht forttreiben wolte, fich gu einen andern Peruquenmacher albier zu begeben, und daselbst seine Zeit 21 3

bollends

vollends auszustehen und zu erfüllen, fo foll folches mit Borbewuft der gangen Bunfft geschehen, anderer gestalt aber foll feinen Peruquenmacher fren stehen, felbigen anzunehmen, und vollends auszulernen, iedoch aber Die Bunfft verbunden fenn, einen folchen Jungen, dem fein Berr abgeftors ben, auf sein Anmelden so fort und wenigstens binnen vier Wochen gu Erfullung Der ben feiner erftern Aufdingung verglichenen Zeit, wieder unter

au bringen.

6. 11. 3m Ball aber fich ein folcher Junge ben einen andern Lehr= Beren , der ihn anzunehmen gesonnen, wieder begeben, und hiefelbst nicht austernen wolte, fondern auswartig fich in die Lehre begeben wurde, dems felben foll hinkunfftig in Diefer Stadt, und Deren Borftadten feine Pros fefion zu treiben, nicht zugelaffen werden, es ware benn, daß er ben anders wartigen Peruquenmacher sich bernach wohl verhalten, auch deffen untas Delhaffte Kundschafft beybringen und bescheinigen konte, baß er brey Jahr richtig und ehrlich ausgestanden, und erfüllet, barneben vier Jahr vor Diener gedienet, und gewandert, und fo ferne ift derfeibe nicht zu verwerffen.

5. 12. Dem Lehrs herrn fehet nicht frey mit feinem Lehrs Jungen

auf weniger oder mehr als drey Jahr zu contrahiren.

S. 13. Der Lehr= Berr foll Den in Die Lehre genommenen Jungen, in der Peruquenmacher Profesion treulich und fleisig unterrichten, Damit er diese Kunft binnen der Lehre Jahres tuchtig erlerne.

5. 14. Der Lehr Brieff foll bon breven Helteften von der Bunfft uns terschrieben und besiegelt, und so dann der Junge lofgesprochen werden.

5. 15. Leblich foll ein Lehr=Junge, wenn er nach ausgestandenen Lehr= Jahren lofgesprochen worden, entweder ben feinen Lehr=Berren, Daferne ihn Diefer behalten, und ihm Arbeit geben will, ein Jahr und nicht lans ger vor halb Geld, als Diener ju bleiben, oder fo bald er loggesprochen, fich aus Salle, und beren Borftadten, wegzubegeben, und wenigstens dren Sahr lang mit Obrigfeitlicher Disposition sich auswartig und in der Frems Allermassen vor Ablauff solcher Zeit, De aufzuhalten, perbunden fenn. Derfelbe von keinem Peruquenmacher alhier, in Salle und Deren Borftadte vor Diener gefordert und aufgenommen werden foll, ben Zwolff Rthlr. Straffe, Seche Rithlr. an Die General Armen Caffe und fechs Rtblr. Der Zunffein ihre Lade zu erlegen. Mach Ablauff gefetter Frift fiebet ihm frey, ben welchen Peruquenmacher er will allhier Dienfte jumachen. Artic. IV.

Von Annehmung und Förderung derer Diener.

S. 1. Gin Diener, fo ben einem hiefigen Peruquenmacher Dienfte fus chet, foll fich zuforderft ben dem vorfigenden Helfesten anmelden, und gegen Demfelben burch feinen Lehr-Brieff bescheinigen, daß er ben einen tuchtigen Peruquenmacher dren volle Jahr ehrlich ausgestanden und gebienet, wor-

nach auch ein jeder Innungs-Berwandter fo fort fragen fan.

5. 2. Wenn der Diener seinen Lehr-Brieff nicht gleich ben sich hat, so soll er solchen binnen acht Wochen anschaffen, wiedrigenfalls ist er von keinem Peruquenmacher zufördern, er könte den glaubwurdig bendringen, daß er um seine Kundschafft gekommen, oder ihm selbige zu erlangen, uns möglich ware, dessen genösse er billig.

6. 3. Welcher Peruquenmacher aber einen folchen Diener auf ans dere als vorbefagte Weise fordert, der soll Jehen Arhler. Strafe, Dren Rithler, an die General= Armen = Casse, und Sieben Rithler, der Innung

in Die Lade zu erlegen schuldig fenn.

§. 4. Wenn hingegen ein Diener seine Lehr = und Dienst-Jahre durch den Lehr-Brief oder sonsten glaubwürdig bescheiniget hat, so kan er so dann nach Gefallen mit seinem Berrn auf eine gewisse Zeit, auch monathlich contradiren, und soll er den Contract unverbrüchlich zu halten schuldig sein.

§. 5. Im Fall aber der Diener wieder den mit seinem Herrn aufges richteten Contract handelte, soll selbiger, ehe und bevor dieserhalb von des nen Aeltesten nach gehörter Sache und Borbewust des Stadt Magisstrats Frlaubniß bekommen, ben hiesiger Stadt und in denen Borstädten von keinem Peruquenmacher gefördert, am wenigsten aber er als ein Prosesis ons Derwandter in die Innung auf und angenommen werden.

S. 6. Gestalt denn derjenige Profesions-Verwandter, so dergleichen Diener Arbeit geben, oder zu sich ziehen und vertreten wurde, mit Borbes wust der Obrigkeit zwolff Athlr. Straffe, als drey Athlr. an die Ges

neral-Armen-Caffa, und Reun Rithl. in die Lade erlegen foll.

§. 7. Ubrigens werden und sollen die Diener, wenn sie in Arbeit kommen, sich gegen den Herrn, dessen Shefrau und Hausgenossen friedlich, vers gnügt und bescheiden aufführen, die aufgegebene Arbeit mit allen Fleiß, treutich fertigen, sich eines gottseeligen Lebens und Shrbahren Wandels besleißigen, und ohne Vergünstigung des Herrn keine Nacht aus dem Hausse bleiben.

S. 8. Guten Montag zu machen und zur Besper-Zeit mußig zu gehen, ist denen Dienern auch mit Consens derer Herren nicht erlaubet; wenn aber die Herren Quartal halten, so soll auch kein Diener zu arbeiten gesnöthiget, sondern ihnen währendes solches Tages eine mäßige Lust verstate

tet werden.

erita sergica ha (de aspensa manifestate potropipos mod dicon

benifelben buid helnen Lebre I. Sitt Anigen, bal er ben einen tugelwen

Von Anzahl berer Jungen/Flechter und Diener.

S. 1. Es soll kein Peruquenmacher in der Stadt Halle, und deren Borstädten, mehr als zwen Jungen halten, und fordern, dergestalt, daß er den andern Jungen nicht eher annehmen kan, bis der eine die Selffte seiner Lehr=Jahre, oder wenigstens ein Jahr ausgestanden.

6. 2. Ingleichen foll ein Profefions- Vermandter nur gwey Diener in

Dienste nehmen und halten.

S. 3. Ferner soll und will kein Zunfft-Verwandter mehr benn dren Slechter halten und fordern, selbige auch bloß in seinem Sause, und nicht anderwärts halten, auch ihnen keine andere Arbeit, als flechten und troffiren verstatten.

5. 4. Wenn ein Flechter ohne des Herrn Confens zu einen andern in die Arbeit gehen wolte, so soll dieser solchen nicht annehmen noch fordern, es sen denn, daß der erste Herr darein willige, welches der erste Herr

phne gnugfame Urfache nicht abschlagen fan.

5. 5. Desgleichen ift hiermit ausdrücklich verbothen, eines andern Jungen, Flechter und Diener abspanftig zu machen, oder zu sich von feis

ner Dimiffion in Dienfte zu nehmen.

S. 6. So offt ein Profesions-Verwandter wieder die vorhergebende fünf Puncte handelt, so soll er zwölff Athle. Straffe, den vierdten Theil der General-Armen-Casse, und die andern drey Viertel in die Lade geben.

Artic. VI.

Wie sich die Jungen/Flechter und Diener im Haarsschneiden/kauffen und verkauffen ze. ze. zu verhalten.

S. 1. Es soll weder denen Jungen, Flechtern, noch Dienern, heimlich, und ohne ihrer Herrn Borwissen, einig Haar abzuschneiden, vor sieh zu kauffen, Perugen oder andere Arbeit und Waaren zu verfertigen, und zu verschneiden, und Peruguen zu accommodiren, nache verhandeln, Haar zu verschneiden, und Peruguen zu accommodiren, nache

gelaffen, fondern ihnen hiermit ganglich verbothen feyn,

5. 2. Derjenige aber, so darwieder handelt, soll in Straffe verfallen, und des Haars verlustig seyn, auch, wenn er solches wiederholet, ausser Dienste geseiget, und von keinem Peruquenmacher hieselhst wieder anges nommen und gefordert werden, das Haar aber der Zunst zusallen, die es verkaufft, und davon die Helsste vor sich behalt, die andere Selfste aber dem Armen-Collegio zustellet.

5. 3. Wenn nun die Peruquenmacher von ihren Jungen, Flechtern und Dienern dergleichen Unterschleiffe gewahr werden, sollen sie selbige glipbald dem vorsitzenden Aeltesten anzeigen, auch auf vorhergehendes

Obriga

Obrigkeitliches Erkantniß Macht haben, alles Saar und Peruquen wege zunehmen und zu verkauffen, das Geld aber dafür foll halb der General-

Armen-Caffe und halb Der Lade zu vermahren, zu gute kommen.

S. 4. Welcher Profesions-Verwandter dergleichen Jungen, und Diesner, so vorgemeldte Unterschleisse wiederholet, dennoch behalt, und beforsdert, soll zwanzig Athle. Straffe, s. Athle. der General-Armen-Casse, und die andere 15. Athle. in die Innungs-Lade zu bezahlen schuldig seyn.

#### Artic. VII.

## Von denen Pfuschern/Stöhrern und Eingrieffen ander Gulden und Gewercke.

s. 1. Es soll kein Pfuscher und Stohrer, weder in der Stadt Halle, noch auf dem Neumarckte und zu Glauche, weder in denen übrigen Vorsstädten, noch so genandten Frenhäusern, und also weder auf der Königl. Preußischen Universität, in denen Verg=Thal= und Amts Giebichenstein Gerichten, wie auch in der Pfalher= und Französischen Colonie geduldet, viel weniger von den Peruguenmachern selbsten beherberget und aufgenom= men, noch ihnen sonst zur Veruguenmacher Arbeit einiger Anlaß gegeben und Vorschuß gethan werden.

S. 2 Wenn ein Profesions Verwandter dessen überführet wird, soll er zwanzig Athle. Straffe, als gunf Athle. an die General Armens Casse, und die andern Funfzehen Athle. der Lade zu erlegen, gehalten

feyn.

9. 3. Es foll auch auffer denen, nach obigen requisitis angenommene Peruquenmacher niemand, wer der auch fen, albier und in denen Dors stadten, besonders die Barbierer, Bader und deren Gefellen und Jungen, auch Weibes Perfohnen und Juden, Peruquen, Baar Touren, Barr-Stirnen, Saar-Ropffe, Danner - Bopffe und andere Dergleichen Deruguenmacher Arbeit zu verfertigen, Sandlung gutreiben, ober folche Stocke aufferhalb denen öffentlichen Jahr-Marcten in die Saufer gu fes gen, auszuhangen, und zu haufiren, herum zu tragen, ingleichen Perus quen zu accommodiren befugt feyn; Doch aberift benen Barbieren und Badern erlaubet, Denenjenigen, welche ju ihnen kommen, und ben Gelegenheit des rasirens, so wohl haare zu verschneiden, als abzuschneiden, und die Peruguen ober Sagre zu accommodiren, iedoch daß fie das abe geschnittene Saar nicht an sich handeln, auch was beym Verschneiden Des Saares zu Peruquen brauchbar, Denen Peruquenmachern vor andern verkauffen sollen, Denen Juden aber ist ebenfals nicht erlaubet, Saare au schneiden, und selbiges zu verhandeln. 9,40 betreten wird, von jeden Gerichts Obrigkeit willen kuhrlich gestrafft, und ihm die Waare durch Obrigkeitliche Hulffe so fort weggenommen, und die Helffte davon denen Armen gegeben werden.

Von frembden Peruquenmachern ben Jahr= Märckten.

5. 1. Die frembden Peruquenmacher mögen zwar in denen öffents lichen Jahr-Märckten ihre Waare verkauffen, jedoch dieselbe nicht eher aussehen, und ihre Buden oder Gewölbe aufmachen, als bis der Jahrs

Marck wurcklich angegangen.

6.2. Und dawieder weder heimlich noch öffentlich, es geschehe unter was für Schein es wolle, thun, auch ihren Handel nicht langer treiben, als der Jahr=Marckt währet, ben Berlust der Waare, so halb der Obrigkeit, und halb der Armen Casse apheim fallen soll.

Artic. IX.

Von derer Peruquenmachern Wittwen.

s. 1. Da ein Profesions-Verwandter mit Tode abgehet, soll dessen nachgelassenen Wittwe zehen Athle, von denen Aeltesten an der Lade, ehe noch die Leiche aus dem Hause getragen wird, einmahl vor allemahl, und ohne Unterscheid, sie sen reich oder arm, ausgezahlet werden.

S. 2. Ist keine Wittwe vorhanden, so können erwehnte zehen Athle. des Berstorbenen Kinder, nicht aber aufwärts- und seitwärts

Bermandte, fordern.

5. 3. Des Berftorbenen Glaubiger mogen an folchen geben Reble.

keinen Anspruch machen.

o. 4. Es foll auch der Wittwen, ihr und ihren Kindern zum besten die Profesion durch zwen Diener und nicht mehrere fort zusehen, die allsbereit angenommene Jungen auszulehren, auch andere zwen nach dem 5. Articul §. 1. wieder anzunehmen erlaubet, und fren gelassen senn.

5.5. Daferne aber eine Wittwe wieder heprathen, und keinen Prosessions Verwandten nehmen wurde, so kan sie die Profesion nicht fer-

ner continuiren, sondern soll solche aufzuheben schuldig seyn.

S. 6. Wolte sie auch alsdenn die noch vorhandene Peruquen und and dere Baaren verkauffen, so soll sie dieselben zuerst der Innung andiesthen, und soll dieselbe schuldig seyn, binnen vierzehen tagen solche anzusnehmen, und sich deskals mit der Wittwe zu vergleichen, nach deren Ablauss aber bleibet der Wittwen sten, solche im Hause oder einer boutique zu verkaussen, oder zu verzuckioniren oder selbige sonst zu verhansdeln, so zut sie kan und weiß.

5. 7. Uber die sollen einer durfftigen und unvermögenden Wittbe, wenn sie ihre Durfftigkeit und ihr Unvermögengebührend bescheiniget, jahrslich acht Rthlr. so lange sie ehrlich in Wittwen-Stande lebet, zu ihren Unterhalt aus der Lade gereichet werden.

Artic. X.

# Von derer Peruquenmacher Sohnen und Tochtern.

Der Lehre stehen, und kan hernach vor einen Diener passiren, er lerne diese Kunft ben seinem Vater, oder ben einem andern in der Stadt.

5. 2. Er muß auch vier Jahr vor einen Diener wandern und bienen.

§. 3. Wenn ferner ein Peruguenmachers Sohn sich als Berr allhier setzen, und in die Zunfft aufgenommen werden will, auch die anderweistige im uten Articul §. 2. und 3. erzehlte Requisita erfüllet, so soll er ohne alle Schwürigkeit in die Innung aufgenommen und mit dem Receptions Gelde verschonet bleiben, hingegen vier Athle. Einschreibe Geld in die Lade zu erlegen schuldig seyn.

S. 4. Defigleichen foll auch derjenige, so keines Peruquenmachers Sohn, aber eines Profesions Berwandten Tochter heyrathen wolte, wenn er nach denen im riten Arcicul s. 2. und 3. beniemten und sämtlichen Requisitis zur Profesion sich legitimiret hat, vier Athle. pro inscriptio-

ne jablen, und von dem receptions Belde fren fenn.

S. 5. Solte sich zutragen, daß eines Zunfft-Verwandten Tochter zu Fall kame, so mag selbige mit der Innung, dessen Determination allens salls der Obrigkeit zu reserviren ist, sich absinden, worauff sie des in vorzhergehenden S. erwehnten Vorzugs annoch geniesset.

Artic. XI.

Von Begrabnuß und Begleitung ber Leiche.

hattete Kinder mit Tode abgehen, so soll jeder Profesions-Berwandter und dessen Jauß-Frau, die Leiche von Hause, daraus sie getragen wird, bist auf den Gottes-Acker in Persohn zu begleiten, von daran wiederum mit denen Leidtragenden bis vor das Hauß zurück zu gehen, und selbigen zu folgen schuldig senn, ben vier Groschen Straffe.

5. 2. Da aber einer zwar erscheinen, hernach aber austreten wurde, Der soll zwen Groschen Strafe, so bald nach der Leiche erlegen, er wurde denn wegen Krancheit, nothwendiger Reise oder andern Shehafften davon abgehalten, so ware er im ersten und andern Fall mit der gesetzen Straffe

billig zu verschonen,

Artic

Artic. XII.

Von denen dren Aeltesten / der Gewercken Zusammens fünfften / Schlichtung ihrer Streitigkeiten / und

Berlust der Zunstt.

S. 1. Die dren Aeltesten der Zunstt, nicht wornach sie alt an Jaheren, sondern wie sie Bürger und in die Frankösische oder Pfalkische Colonie aufgenommen worden senn, und als Peruquenmacher sich alhier nieder gelassen haben, nehmlich zwen Teutsche und ein Franköß, weil die Teutschen stärcker, sollen, daserne sie des Lesens und Schreibens nicht unerfahren, der Innung auf Lebens Zeit vorstehen, und derselben bestes in allen wahrnehmen, massen von ihren Verrichtungen, in vorhergehenden Articuln schon hin und wieder, an seinen Ort Meldung geschehen.

S. 2. Jedoch foll keiner von denen Aeltesten wieder seinen Willen Worsteher zu seyn, gezwungen werden, sondern, wenn einer sich dieses Amts lieber überhoben siehet, oder auch dazu nicht tüchtig ist, so magihm derzenige, welcher nach ihm der Aelteste und geschickt ist, folgen, jedoch,

Daß es mit Borbewust der Obrigfeit geschehe.

§. 3. Unter Diefen dreyen Helteften foll alle Jahr einer den Borfit has

ben, und die andern zwen wie feine Benfiger fenn.

§. 4. Der Borfigende, oder Ober-Aelteste soll alle und jede Professions-Berwandte, des Jahrs viermahl, an einen gemissen Ort durch den jungsten Peruquenmacher, welcher zulest in die Zunfft aufgenommen worden ift, zusammen sodern laffen.

fen ausgenommen, jedes Profesions Berwandter, die einzigen dren Aeltes sten ausgenommen, jedesmahl vier Groschen Quartal Geld in die allgemeisne Lade erlegen muß, und soll ihm darauff erlaubet senn, dasjenige, was er vorzubringen hat, wennes die Profesion betrifft, vorzutragen, er soll

auch fatfam gehöret und beschieden werben.

5.6. Defgleichen sollen auch die Diener quartaliter zwen Groschen in die Ladeerlegen, welches Geld zu ihren, und keinen andern Ruhen wieder aus gegeben werden, auch solchen Dienern, die kranck werden, keine Arbeit sinden können, und stille liegen mussen, zu statten kommen soll; Damit denn die Diener deshalb keine Beschwerde zusühren nothig haben, so soll der Altdiener ein Buch halten, und darin die Einnahme, so wohl als Ausgabe derer Diener Quartal Geld siestig eintragen, und gegen Rechnung halten.

5.7. Denen dren Aeltesten soll auch fren stehen, die Profesions- Berwandste, ausserordentlich, und so offtes die Noth erfodert, zusämenfodern zu lassen.

5. 8. Wer von Lehr - Herren auf beschehenes Erfodern ohne erhebliche Ursache, vorsestich und ungehorsamlich aussen bleibet, der soll auf alle Falle der Zunfft vier Groschen Straffe erlegen.

5. 9.

6. 9. Wer aber nicht gu recht bestimter Beit und eine halbe Stunde Ju langfam fich einftellet, foll in zwen Grofchen Straffe verfallen, und folche in continenti zu erlegen verbunden fevn.

6. 10. Die Diener geben, im Rall ibres auffenbleibens, zwen Grofchen,

und wenn fie eine halbe Stunde in fpate fommen, nur einen Grofchen.

6. 11. Go offt Die Zunfft=Bermandten benfammen fenn, fo foll fich ein jeder an seinen gebuhrenden Drt, ebener maffen nicht nach dem Alter an Jahren, fondern wie fie Burger fenn, oder in die Frangofische Colonie eingeschrieben, und in die aufgenommen worden, fegen, was vorges tragen wird, bescheidentlich anhoren, und fich daben fill und friedlich hals

ten, ben Straffe vier Grofchen.

S. 12. Wenn fein Unbringen wieder einen feiner Profesions-Bers waudten ift, foll Diefer feine gegen Borftellung thun. Und Daferne bende fich in Der Gute mit einander nicht vertragen tonten, fo follen fie einen Abtritt nehmen, und Die famtliche unintereffirte Profefions- Dermandte ihr Be-Dencken bon Der Sache Denen drey Helteften zu erkennen geben, ingwischen aberdie bende Albgetretene ftill und friedlich fenn/ben vier Grofchen Straffe.

§. 13. Rachdem nun ein Theil wieder Die Articul ftrafwurdig gefuns Den wird, fo foll ihm folche Straffe von dem vorfigenden Helteften angedeu-

tet werden.

5. 14. Menn er fich aber Diffals beschwehret zu fenn, vermennet, fo foll er fich defhalb wieder die bren Helteften oder andere Profesionse Bermandte mit unnugen und fchimpflichen Worten oder feindfeeligen Bebarden nicht auflegen, ben acht Grofchen Straffe, fondern foll folches mit gebührender Befcheidenheit fagen, und hernach feine vermeintliche Beschwerde an die ordentliche Gerichts Obrigfeit gelangen laffen, welches ihm benn auf keinerlen Weise gewehret ift.

6. 15. Wurde einer ben andern ben öffentlicher Berfammlung Lugen

ftraffen, ber foll fechs Grofchen Straffe erlegen.

5. 16. Und wer ftraff fallig erkennet wird, foll bie diefirte Straffe fesbigen Tages baar erlegen, wiedrigen fals, ba er fienicht alsbald gabe, hernach diefelbe doppelt erlegen.

5. 17. Es foll auch ein ieder Profesions Verwandter schuldig senn, ba er etwas gesehen, gehöret, oder erführe, so diefen Articuln zu wieder,

foldes allfobald benen brey Helteften anzuzeigen.

6. 18. Dingegen foll, mas ben ber Berfaminlung vorgehet, ein ieder ben fich behalten , und nichts ausschwahen, oder umber tragen, wer aber hiers wieder handelt, und beffen überführet wird, der foll nach aller Profesions Bermandten Erfantnuß geftrafet werben.

S. 19. Lieffe der Ober Aeltefte die Gewercken wegen gewiffer Frruns

gen und Streitigkeiten, welche entweder zwischen denen Aeltesten allein, oder zwischen ihnen eins, und denen übrigen Innungs Verwandten ans dern Theils vorgefallen, zusammen kommen, so soll er den Magistrat Nachricht davon zu geben schuldig seyn, damit dieser nach besinden ies wand aus seinen Mittlen ordnen konne, welcher der Zusammenkunfft beys wohne, aller Unordnung, Unbescheidenheit und Zänckeren steure, und bes durssenden Fals an den Stadt Magistrat Bericht zu erstatten.

5. 20. Fiele ingleichen denen drey Aeltesten, eine Zunst Sache zu erörtern, und zu decidiren allzuschwer; So sollen sie sich darüber ben dem Stadt Magistrat belehren lassen, und dadurch aller besorgenden Weits

läufftigkeit vorbauen.

6. 21. Wie auch Derjenige, fo ohne speciale Beurlaubung über Jahr und Tag fich auffer der Stadt aufhalt, fein Burger-Recht verlieret; Go foll ein folcher Beruquenmacher, Der fich von hier wegmendet, ohne erhebe liche Urfache über Jahr und Zag wegbleibet, und es ben der Bunfft nicht meldet, ober auch fein Quartal Geld und andere præftanda binnen Jahr und Tag nicht præftiret, ber Bunfft verluftig feyn, und wenn er wiederkommet, selbige mit zehen Athle. pro receptione und einen Athle. pro inscriptione von neuen gewinnen, Damit es aber wegen der Lade und . Der Zusammenkunfft feine Weitlaufftigkeit geben moge; Go foll Die Lade allezeit in ber Stadt Weichbild fenn. Es foll auch feiner, als der in ber Stadt Jurisdiction wohnet, jum Borfig kommen, oder allenfale, was die in ber Stadt befindliche Frangosen, Pfalber Colonie Bermandten betrifft, Der Stadt=Rath ben Borfigenden nichts befto weniger immediate citiren konnen, ohne diffals eine Requisition ju gebrauchen, jedoch, daß Dieses der ordentlichen Dbrigkeit an ihrer Jurisdiction sonst nicht præiudicire. Artic. XIII.

Von der Zunfft Proces Sachen mit andern.

S. 1. Würde die Zunsft genothiget werden, mit andern zu klagen, oder von andern verklaget werden, so sollen die dren Aeltesten zwar der Zunsft Syndicen sein, und ohne Aufrichtung eines Syndicats, in Saschen, wo ein general Mandatum zureichend, zugelassen werden, alleine ohne derer sämtlichen Professions-Verwandten Vorbewust und speciale Vollmacht sollen sie nichts nachtheiliges vernehmen, handeln und schliessen, sondern zusörderst ihrer aller Consens durch die meisten Stimmen einholen.

Artic. XIV.

Von Einnahme berer Quartal-Reception-Inscriptionund Straff: Gelder.

5. 1. Die Quartal-Reception-Inscription - und Staff-Gelber, Davon

davon vorhergehende Articul melden, ausgenommen diejenigen, welche der General-Armen-Casse gehören, sollen, sie seyn groß oder klein, in eine dazu verfertigte und wohl verwahrte Lade/welche ben dem vorsihenden Dber-Alle fen in der Stadt Halle mit drey Schlössern verschlossen stehen, und wozu ein jeder derer dren Aeltessen, einen Schlüssel haben soll, geleget, allents halben treulich berechnet, und der Zunfft zum besten angewendet werden.

s. 2. Die Nechnung soll von dem Vorsikenden Aleltesten geführet, und jährlichen ben der ersten Zusammenkunste, da ein anderer Aeltester den Vorsik erlanget, von der Zunste, durch dren aus ihren Mitteln dazu gewehlte, als zwen Teutsche und ein Franzose, und zwar in Segenwart eines Deputirten aus dem Stadt Magistrat und aus benden Colonien, abgenommen und untersucht, auch darauff, der die Rechnung führet, darzüher gebührend quittiret werden.

Artic. XV.

Bon Besthaltung über diese Artickul. 5. 1. Endlich sollen vorgemeldte Articul in allen unverbrüchlich gehalten,

und quartaliter, auch so offte ein neuer Peruquenmacher recipiret und angenommen wird, abgelesen werden, damit sich um so viel weniger nies

mand mit der Unwissenheit entschuldigen durffe.

g. 2. Es soll auch der Peruquenmacher - Zunst in Halle, von der vordentlichen Gerichts-Obrigkeit, und auf des vorsigenden Aeltesten Ansuchen zu der hinsund wieder verordneten Strafe wieder die Contravenienten vhne alle Weitlaussteit und Proces schleunigst verholffen, und dergleischen Straffe, wie auch die Zunstesachen überhaupt ins weite zu spielen, keines weges verstattet werden.

§. 3. Bon denen eingekommenen Straffen soll dem Allmosen Collegio jahrlichen ein Extract, auch allenfalls die Nechnung communiciret

werden.

S. 4. Gleicher gestalt soll wieder die Sthörer, auch Pfuscher und ans dere Verbrecher, wie in denen voran geführten Articuln klärlich enthalsten, und beschrieben, mit obrigkeitlicher Jusse ohne Verzug versahren, und selbige aufgehoben werden.

Alf wir darauff solchem der Peruquenmacher in unserer Stadt Halle und denen daran liegenden Amts-und Bor-Städten, geschehenen allergehorsamsten Ansuchen und Vitten, in hohen Gnaden deferiret, und statt gegeben, und solche Articul und Ordnung gnädigst consirmiret und bestätiget haben, thun das auch, als der jeho regierende König in Preussen ze, und Zervog zu Magdeburg ze, hiermit und in Krafft dieses

unsers offenen Briefes bester und beständigster massen, 'und wollen, daß dieselbe vollkommene Bundigkeit haben, darnach gelebet, darübergehalten, und in keine Wege darwieder gehandelt werden solle, zu welchen Ende wir denn unserer Magdeburgischen Regierung, wie auch dem Stadt » Nath und der Pfälser Colonie zu Halle hiermit in hohen Gnasden anbesehlen, sich darnach allergehorsamst zu achten, auch daß diese unsere Ordnung zur Observanz gebracht, und darüber gehalten werde, gebührende nachdrückliche Versehung zu thun, woben wir uns aber ernstlich vorbehalten, solche Articul dem Besinden nach zu vermehren, zu vermindern, zu ändern, oder gänklich auffzuheben. Uhrkundlich unter unsere eigenhändigen Unterschrifft und anhangenden Königlichen Lehn Siegel, gegeben zu Berlin den sechzehenden Decembr. nach Ehristi Icsu unsers Seeligmachers Geburth im Lin Tausend Sieben Lunderr und Sechzehenden Jahre.

### Briderich Milhelm.



M. L. v. Pringen

Confirmatio Articuli, der sämmts
lichen Peruquiers in Salle überreis
chete Junft - Ordnungen,
Conf. Möslandig Saligh Angrigung No 20.
D 30. 123 Maji. 1732. p. 207...

